

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Teichgut in der Oerreler Heide“
in den Gemeinden Groß Oesingen und Wahrenholz, Samtgemeinde Wesendorf,
Landkreis Gifhorn
vom 15.12.2020

Aufgrund der §§ 26 Abs. 1, 22 Abs. 1 und 32 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2.542), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 15. 9 2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 19 und 31 Abs. 1 S. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104) wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1)** Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Teichgut in der Oerreler Heide" erklärt.
- (2)** Das LSG umfasst die gesamte Teichanlage nördlich der Kreisstraße 4 zwischen Groß Oesingen und Wahrenholz mit Ausnahme zweier Teiche im Norden und der Hof- und Gebäudeflächen des Teichguts im Süden. Die Gemeindegrenze zwischen Groß Oesingen und Wahrenholz bildet überwiegend die Ostgrenze. Das LSG liegt im Naturraum Südheide.
- (3)** Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte³ im Maßstab 1 : 25.000 (Karte 2) zu entnehmen, die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5.000 (Karte 1)⁴. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Wesendorf und dem Landkreis Gifhorn – untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4)** Das LSG ist deckungsgleich mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH) Gebiet 304 "Teichgut in der Oerreler Heide" (DE 3329-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). Die Unterschutzstellung dient gem. § 32 Abs. 2 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet und der Kohärenz des europäischen Netzes "Natura 2000".
- (5)** Das LSG hat eine Größe von ca. 54 ha.

§ 2

Schutzzweck

- (1)** Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist es, alle Handlungen zu verhindern, die den Charakter des Gebietes verändern.

³ abgedruckt auf Seite 762 dieses Amtsblattes

⁴ abgedruckt auf Seite 763 dieses Amtsblattes

Der Gebietscharakter wird beherrscht, ausgehend von den Gegebenheiten, die die königlich-preußische Landesaufnahme 1899 dokumentiert (Heideflächen und entlang der Harmsrinne und des Schwarzwassers schmale Bänder mit Moor- und Sumpf), von der 1908 durch die Landwirtschaftskammer Hannover erbauten Teichanlage für traditionelle Karpfenteichwirtschaft.

Kennzeichnende Merkmale sind damit Weitläufigkeit, das Fehlen über die Teichdämme, Teichufer und Einrichtungen zum Zuführen und Ablassen von Wasser hinausgehende technische Überprägung, das Fehlen landwirtschaftlicher Nutzung, Reliktvorkommen oder wieder entstandene (sekundäre) kleinflächige Vorkommen der bis 1908 vorherrschenden Vegetation wie offenes Übergangsmoor mit Wollgras-Torfmoos-Schwingrasen, Pfeifengras-Rasen mit Beimischung von Glockenheide und Scheiden-Wollgras, Röhrichte und Rieder, Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald.

(2) Besonderer Schutzzweck für das Gebiet ist

- a) die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen u.a. als Nahrungs- und Rastbiotop für Gastvögel wie Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Fischadler (*Pandion hiliaetus*), Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Graugans (*Anser anser*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), verschiedene Enten- und Taucherarten sowie als Lebensraum des Fischotters (*Lutra lutra*),
- b) die Erhaltung eines Landschaftsteiles von kulturhistorischer Bedeutung, insbesondere für die Südheide,
- c) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes als Teil des besonderen Schutzzweckes für das LSG sind die Erhaltung oder Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 - c)a) des prioritären Lebensraumtyps (Anhang I FFH-Richtlinie) 91D0 Moorwälder
in sekundärer Ausprägung. Der günstige Erhaltungszustand wird gekennzeichnet von strukturreichem, kleinflächigem Birken- und Kiefern-Bruchwald nährstoffarmer Standorte mit standortgerechten, heimischen Baumarten (Moor-Birke, Wald-Kiefer, Sand-Birke, Eberesche, Fichte), lebenden Habitatbäumen, starkem Totholz oder totholzreichen Altbäumen und Höhlenbäumen. Die gut entwickelte Moosschicht ist torfmoosreich. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.
Sofern es zu Zielkonflikten mit dem angrenzenden Lebensraumtyp (LRT) 7140 kommt, haben Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des LRT 7140 Vorrang,
 - c)b) der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - c)b)a) 3130 Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation
mit sandigem Grund, nährstoffarmem bis mäßig nährstoffreichem, basenarmem, klarem bis leicht getrübbtem Wasser, naturraumtypischem Arteninventar der oligo- und mesotraphenten Zwergbinsen-Gesellschaften, nicht zu kurzer oder zu seltener Wasserstandsabsenkung im Sommer, die die nachhaltige Existenz einer langlebigen Diasporenbank der Zielarten (z.B. Wasserpfeffer-Tännel (*Elatine hydropiper*), Sechsmänniger Tännel (*Elatine hexandra*), Dreimänniger Tännel (*Elatine triandra*), Sandbinse (*Juncus tenageia*), Schlammling (*Limosella*

aquatica), Rasen-Binse (*Trichophorum cespitosum*), Nadel-Sumpfbirse (*Eleocharis acicularis*), Biegsame Glanzleuchteralge (*Nitella flexilis*), Vielästige Glanzleuchteralge (*Nitella gracilis*) gewährleistet, nur mäßiger Verschlammung und überwiegend unbeschatteten flachen Uferbereichen insbesondere auf den West- und Südseiten,

c)b)b) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore auf sehr nassen, nährstoffarmen Moorstandorten mit allenfalls lückigem Gehölzbewuchs sowie mit torfmoosreicher Vegetation von überwiegend geringer bis mittlerer Wuchshöhe. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Fadensegge (*Carex lasiocarpa*), Sumpf-Blutauge (*Potentilla palustris*), Sumpf-Calla (*Calla palustris*), Torfmoose kommen in stabilen Populationen vor.

§ 3

Verbote

- (1)** Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit die §§ 4 und 5 keine anderen Regelungen enthalten, ist es insbesondere verboten
1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur vorübergehender Art sind, insbesondere im Bereich der in Nr. 5 genannten Stauteiche, zu errichten oder zu verändern, auch in ihrer Nutzung,
 2. auf ungenutzten Flächen oder im Wald Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
 3. derzeit ungenutzte Flächen in Nutzflächen umzuwandeln,
 4. die fischereiliche Nutzung anders als gemäß den Beratungsempfehlungen für die gute fachliche Praxis in der Fischhaltung (Landwirtschaftskammer Niedersachsen, 2010) zu betreiben
 5. mindestens die Stauteiche 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 13, 14 und 15 anders als in traditioneller Karpfenteichwirtschaft zu nutzen,
 6. in den Teichen 1, 2, 3, 4, 13 und 15 nicht mindestens alle 15 Jahre eine Wasserstandsabsenkung vom Hochsommer bis zum Ende der Samenreife der Strandlings- oder Zwergbinsenvegetation entweder witterungsbedingt zuzulassen oder gezielt herbeizuführen,
 7. die Teiche in der Art zu ändern, dass ein periodisches und partielles Trockenfallen von Teichböden und Ufern verhindert wird und/oder die Ausbildung der typischen Teichbodenvegetation dauerhaft unterbunden wird,
 8. nicht genutzte Teiche zu verfüllen,
 9. chemische Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
 10. die Reusenfischerei unter Verwendung von Reusen auszuüben, die mit keinem Ottergitter versehen sind oder deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter sie nicht wieder verlassen können,
 11. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen neu oder auszubauen, insbesondere erdfeste Wege, Sandwege ohne Unterbau und Graswege zu befestigen,
 12. im Erlen- und Birken-Erlen-Bruchwald die Bestandesverjüngung im Falle von Pflanzung mit anderen Bäumen als Schwarz-Erlen, Birken oder (mit unter 20% Mischungsanteil) Eichen sowie die Nutzung über die einzelstamm- bis gruppenweise Entnahme hinausgehend vorzunehmen,

13. in dem auf der maßgeblichen Karte zu dieser Nr. 13 dargestellten Moorwald
- a) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - aa) keinen Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche zu erhalten oder zu entwickeln,
 - bb) weniger als drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume bis zum natürlichen Zerfall zu belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf weniger als 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu belassen,
 - cc) weniger als zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - dd) auf weniger als 80 % der Lebensraumtypfläche lebensraumtypische Baumarten (gem. § 2 Abs. 2 c)a) zu erhalten oder zu entwickeln,
 - b) bei künstlicher Verjüngung andere als lebensraumtypische Baumarten und auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (nur Moor-Birke und Wald-Kiefer) anzupflanzen oder zu säen,
 - c) Feinerschließungslinien in einem Abstand unter 40 m zueinander neu anzulegen,
 - d) Flächen kahlzuschlagen und die Holzentnahme anders als einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb zu vollziehen,
 - e) Flächen außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien zu befahren, außer für Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - f) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August durchzuführen,
 - g) zu düngen,
 - h) eine Bodenbearbeitung vorzunehmen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - i) eine Bodenschutzkalkung vorzunehmen,
 - j) flächig Herbizide und Fungizide einzusetzen und sonstige Pflanzenschutzmittel dann, wenn dies nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - k) einen Neu- oder Ausbau von Wegen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde durchzuführen,
 - l) erkennbare Horst- und Höhlenbäume zu nutzen oder zu entfernen, sofern nicht in Randbereichen die Verkehrssicherungspflicht dem entgegensteht,
14. ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen, soweit sie nicht für die Teichwirtschaft erforderlich sind, ober- oder unterirdisch zu erstellen,
15. Bohrungen und Sprengungen vorzunehmen,

(2) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V. m. § 24 NAGBNatSchG zum gesetzlichen Biotopschutz sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG zum gesetzlichen Artenschutz bleiben unberührt.

§ 4

Zulässige Handlungen

Nicht erfasst von den Verboten des § 3 sind:

1. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung des Schwarzwassers, der Harmsrinne und des A-Grabens nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:
 - a) es erfolgt eine schonende mechanische Unterhaltung des Schwarzwassers als Gewässer II. Ordnung einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines geregelten Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt; eine Grundräumung sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - b) die Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach den Grundsätzen des NWG und WHG unter Verwendung von selektiv fangenden Fallen, deren Eingangsöffnungen einen Durchmesser von 8,5 cm bzw. eine Breite und Höhe von jeweils 8,5 cm nicht überschreiten. Die Verwendung von Schlagfallen zum Bisamfang ist erlaubt, wenn diese so geschützt sind, dass Verletzungen von Biber, Fischotter und deren Jungtieren ausgeschlossen sind,
2. der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen
zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die zulässigen Nutzungen erforderlich ist, jedoch ausschließlich mit natürlicherweise anstehendem Material,
4. die Mahd von Grassäumen zur Pflege der Wegeseitenräume,
5. der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an allen Verkehrswegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken jeweils in den Monaten Oktober bis Februar. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den fachgerechten Pflegemaßnahmen,
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung der Bestimmungen des Artenschutzes (z. B. Vermeidung von Verletzung und Tötung des Fischotters durch Einsatz von geeigneten Lebendfallen),
7. die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienenden Maßnahmen der Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht,
8. das Befahren des LSG durch Dienstkräfte und beauftragte Personen zuständiger Behörden, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln,
9. die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, z.B. die Entnahme von Gehölzen im Randbereich der Teiche zur Verbesserung der Licht- und Konkurrenzsituation für die Zwergbinsenvegetation,
10. der im Benehmen mit der Naturschutzbehörde verkehrsrechtlich zugelassene Anliegerverkehr außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen,

§ 5

Ausnahmen, Befreiungen

- (1)** Von den Verboten des § 3(1) Nr. 1, 3, 5, 11, und 15 sowie sonstigen Handlungen, die geeignet sein können, den Gebietscharakter zu verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderzulaufen, hat die Naturschutzbehörde auf Antrag eine Ausnahme zuzulassen, wenn sich im Einzelfall herausstellt, dass diese Folge nicht eintritt. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 3 genannten Schädigungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (2)** Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3)** Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen und Projekten kann gewährt werden, wenn
sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote/Anzeigepflichten des § 3, die Zustimmungsvorbehalte des § 4 oder Bedingungen und Auflagen gem. § 5 Abs. 1 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Duldungspflicht

Die Naturschutzbehörde ist berechtigt

1. zur Kennzeichnung des LSG die gesetzlich vorgesehenen Schilder aufzustellen,
2. im LSG Maßnahmen zur Beseitigung von Individuen gebietsfremder und/oder invasiver Pflanzen- oder Tierarten oder zur Verhinderung ihrer Ausbreitung durchzuführen,
3. auf nicht fischerei- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung zum Erreichen des Schutzzwecks durchzuführen. Gem. § 65 Abs. 2 BNatSchG sind die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke in geeigneter Weise zu benachrichtigen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1)** Ordnungswidrig im Sinne des § 69 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Ziffer 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3 bis 5 zuwiderhandelt.
- (2)** Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1)** Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2020
Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg"

im Gebiet der Gemeinde Lehre,

im Landkreis Helmstedt und im Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn

vom 09.12.2020

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.6.2016, Nds. GVBl. S. 114) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „*Ostbraunschweigisches Hügelland*“. Es befindet sich nahezu vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Lehre. Eine Fläche von ca. 1,7 Hektar befindet auf dem Gebiet der Gemeinde Meine im Landkreis Gifhorn. Im Osten des Gebietes zieht sich die Landesstraße L 295 entlang, an denen die Ortschaften Wendhausen, Lehre und Flechtorf liegen. Die L 295 selbst ist nicht Bestandteil des NSG. Im westlichen Teil des NSG wird das Waldgebiet durch die Landesstraße L 639 durchtrennt und verbindet die Orte Wendhausen im Süden und Essenrode im Norden. Im östlichen Teil des NSG wird das Waldgebiet an seiner schmalsten Stelle durch die Kreisstraße K 35 durchtrennt und verbindet die Orte Groß Brunsrode im Süden und Klein Brunsrode im Norden.

Die "*Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg*" bestehen aus einem geschlossenen Wald mit überwiegenden Stieleichen-Hainbuchenbeständen auf historisch alten Waldstandorten. Der überaus hohe Anteil an Altholzbeständen, stark dimensionierter Bäume, mit z.T. besonders großkronigen Einzelbäumen oder Baumgruppen, sowie der hohe Totholzanteil sind kennzeichnend für diesen Wald, ebenso die z.T. hervorragend ausgeprägten Waldinnenränder mit ihren stauden- und strauchreichen Säumen.